

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

66. Stück, 01.10.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 1. Oktober 1925.) 66. Stück.

Inhalt:

Nr. 98. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 29. September 1925 zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Nr. 98.

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 29. September 1925.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel I.

Hinter § 114 des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., wird folgender § 114a. eingefügt:

Gebührenfrei sind ferner Eintragungen im Grundbuche, wenn sie betreffen:

- a) die Eintragung des gesetzlichen Aufwertungsbetrags von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Real-lasten;

- b) die Wiedereintragung gelöschter Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten in Höhe des gesetzlichen Aufwertungsbetrags;
- c) die Eintragung der Befugnis des Eigentümers, an der vorbehaltenen Stelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen, und die Eintragung des Verzichts auf diese Befugnis—(§ 7 Abs. 3 und 5 des Aufwertungsgesetzes vom 10. Juli 1925 — R.G.Bl. I S. 117 —).

Das Gleiche gilt für die entsprechenden Eintragungen im Schiffsregister.

§ 114 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 29. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Köster.